

RSS-0075-25
 = RSS-E 75/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 10.12.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Dr. Johannes Stögerer Michael Thaler Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsgegner hat bei der antragstellenden Versicherung per 28.8.2013 eine Privat-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) abgeschlossen. Der Vertrag endete per 3.4.2018 und wurde durch eine Business-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) ersetzt, der wiederum per 31.12.2023 endete. Versichert ist der Antragsteller u.a. in den Bausteinen Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich inkl. Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen sowie Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für alle selbstgenutzten Wohneinheiten des Versicherungsnehmers.

Vereinbart sind die ARB 2013 bzw. im späteren Vertrag die ARB 2017. Die ARB 2013 lauten auszugsweise (dass die ARB 2017 im vorliegenden Fall anwendbar wären, wird von keiner der Streitparteien behauptet):

„ARTIKEL 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

ARTIKEL 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruchs zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,
 - 1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen; vor Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6.2. die Bestätigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer einzuholen;

ARTIKEL 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers;

2.1.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;

2.1.3. Reiseverträgen des Versicherungsnehmers für Reisen bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen;

2.1.4. Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen. (...)

ARTIKEL 25

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten

2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.2. aus Verwaltungsverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt (...)

2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.

- in Außerstreitsachen nach dem Mietrechtsgesetz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden;

- Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Art. 6.8.7.);
 - Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1.300 Euro, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch eine Mediation endgültig beendet ist.
- 2.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objekts entstehen.
- 2.4. abweichend von Art. 7 Punkt 1.2. die gerichtliche Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen.
- 2.5. für den Wohnungseigentümer für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend der Anzahl der Eigentümer, zu der das versicherte Wohnungsobjekt gehört.
- 2.6. Wechsel des versicherten Objektes. (...)“

Der Antragsgegner wandte sich mit Schreiben vom 22.9.2025 an die Antragstellerin und ersuchte um Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt (Schadennr. (anonymisiert)):

Er habe am 14.4.2017 bzw. 26.4.2017 mit seinen Nachbarn, (anonymisiert) und (anonymisiert) eine Vereinbarung betreffend die Errichtung eines Einfamilienhauses, einer Gartenmauer und einer Saunahütte auf dem Nachbargrundstück getroffen. Die Nachbarn hätten sich dort zur Umsetzung diverser Maßnahmen bis Juni 2017 sowie zur Zahlung von € 5.000 verpflichtet. Die Baumaßnahmen seien bis dato nicht umgesetzt worden. Er wolle nun mit anwaltlicher Hilfe die Ansprüche aus der Vereinbarung durchsetzen.

Die Antragstellerin lehnte mit Schreiben vom 7.10.2025 die Deckung ab. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über unbewegliche Sachen falle nicht unter Versicherungsschutz. Weiters liege eine Obliegenheitsverletzung wegen verspäteter Schadensmeldung vor.

Der Antragsgegner wandte sich daraufhin an die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle, um ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Der maßgebliche Pflichtverstoß sei im Juni 2017, somit innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten, es bestehe Versicherungsschutz im Baustein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete.

Da der Antragsgegner ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein Schlichtungsverfahren beantragen kann, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines solchen zu beantragen. Sie gab dazu mit Schreiben vom 23.10.2025 folgende Stellungnahme ab:

„(...)In dieser Angelegenheit sollen gemäß der im Anhang befindlichen Schadenmeldung Ansprüche gegenüber der Gegenseite wegen behaupteter Nichterfüllung einer Vereinbarung geltend gemacht werden, sohin Ansprüche aus einem Vertrag. Es geht um eine behauptete Nichterfüllung der Vereinbarung vom 26.04.2017.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem schuldrechtlichen Vertrag über eine unbewegliche Sache fällt leider nicht unter Versicherungsschutz. Hier handelt es sich um ein nicht versicherbares Risiko.

Versichert ist im betroffenen Baustein "Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz" nach Art 24 Abs 2.1 ARB grundsätzlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen.

Auch aus dem Business-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag besteht leider diesbezüglich keine Deckung. Der Baustein Rechtsschutz für Grundstückseigentum ist zudem hier nicht betroffen, da eben vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden sollen.

Zudem liegt aus unserer Sicht eine Obliegenheitsverletzung wegen einer verspäteten Schadenmeldung vor. Der Gegenseite in dieser Schadenangelegenheit wurde eine Erfüllungsfrist bis Ende Juni 2017 gesetzt. (...)"

Der Antragsgegner gab dazu mit Schreiben vom 13.11.2025 folgende Gegenäußerung ab:

„(...)Diese soll den rechtlichen Schwerpunkt des Sachverhalts klarstellen und eine präzisierte rechtliche Einordnung als Eigentums- und Besitzschutzfall im Rahmen des Immobilien-Rechtsschutzes gemäß Art. 25 ARB 2013 bewirken.

1. Ausgangslage und bisherige Vereinbarung

Zwischen mir (Familie (anonymisiert)) und den Nachbarn (Familie (anonymisiert)) wurde am 14. und 26. April 2017 eine nachbarschaftliche Bau- und Grenzvereinbarung geschlossen. Diese regelte im Beisein der Marktgemeinde (anonymisiert) insbesondere:

- die lasten- und kostenfreie Übertragung schmaler Grundstücksstreifen (Nordgrenze 1,5 m, Ostgrenze 0,6 m) ausschließlich zur technischen Umsetzung der Bauausführung,*
- die Errichtung einer Steinmauer mit Betonaufsatz (Anfahrerschutz) im Abstand von etwa 1,5 m zur bestehenden Mauer auf meinem Grundstück, mit einer vereinbarten Höhe von 1,5 bis 2 Metern,*
- die Herstellung und Befestigung der Böschung und Weganlage,*
- die Versetzung der Thujenreihe entlang der neuen Grenze sowie*
- die Unterstützung bei zwei Außenstiegen (Hubarbeiten).*

Tatsächlich wurde die Steinmauer jedoch deutlich über die vereinbarte Höhe hinaus errichtet; weitere vereinbarte Maßnahmen (Wegeherstellung etc.) blieben nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Dies hat zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung meines Grundstücks geführt (Fotodokumentation liegt vor).

Rechtliche Qualifikation als Eigentums- und Besitzschutzfall

Unabhängig von der vertraglichen Grundlage stütze ich mein Begehren nunmehr vorrangig auf dingliche Rechte als Grundstückseigentümer, insbesondere auf den Eigentumsfreiheitsanspruch (§ 523 ABGB), den nachbarrechtlichen Abwehranspruch (§ 364 Abs. 2 ABGB) sowie den Besitzschutz (§§ 339 ff ABGB).

Die gegenständliche Streitigkeit betrifft somit nicht die Durchsetzung schuldrechtlicher Vertragspflichten, sondern die Abwehr und Beseitigung einer unzulässigen Beeinträchtigung meines Eigentums.

Konkret:

- Durch die überhöhte Errichtung der Steinmauer liegt eine unzulässige Einwirkung auf mein Eigentum vor, da Nutzung, Lichtverhältnisse und Erscheinungsbild des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt werden.
- Der Nachbar überschreitet den vereinbarten Bauzweck und schafft dadurch eine dauerhafte Besitzstörung, die meine Nutzungsmöglichkeiten einschränkt.
- Die unterlassene Wiederherstellung des rechtmäßigen Grenz- und Wegezustands verstößt gegen die nachbarrechtliche Pflicht, fremdes Eigentum nicht zu beeinträchtigen.

Diese rechtlichen Ansprüche sind dinglicher Natur und fallen ausdrücklich unter Art. 25 Abs. 1 ARB 2013, wonach Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen „aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie aus Besitzstörungen“ besteht.

3. Abgrenzung zum nicht versicherten Vertragsrisiko

Ich halte ausdrücklich fest, dass die im ursprünglichen Schreiben dargestellte Vereinbarung von 2017 lediglich der Sachverhaltsdarstellung diene und nicht die primäre Anspruchsgrundlage dieser Eingabe bildet.

Entscheidend ist nicht die Nichterfüllung einzelner Vertragspflichten, sondern die gegenwärtige, fortdauernde Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch die eigenmächtige Bauausführung. Die derzeitige Rechtsverfolgung dient somit der Beseitigung einer Besitzstörung und der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, nicht der Vollstreckung eines zivilvertraglichen Anspruchs.

Damit liegt kein schuldrechtlicher Vertrag über eine unbewegliche Sache, sondern ein klassischer Immobilien-Rechtsschutzfall im Sinne der ARB 2013 vor.

4. Fortdauernder rechtswidriger Zustand und Meldefrist

Die Beeinträchtigung besteht bis heute fort. Die Mauerhöhe, der nicht hergestellte Weg und die unvollständige Böschung behindern die Nutzung meines Grundstücks weiterhin.

Über mehrere Jahre wurden gütliche Einigungsversuche unternommen, auch unter Beiziehung der Marktgemeinde (anonymisiert), zuletzt mit Schreiben vom 20. Juli 2023, in dem eine Frist bis 10. August 2023 gesetzt wurde. Erst nach endgültiger außergerichtlichen Bemühungen wurde die Deckungsanfrage an die Versicherung gestellt. Eine Obliegenheitsverletzung liegt daher nicht vor; vielmehr wurde der Versicherungsfall zeitgerecht und im Rahmen der dreijährigen Nachmeldefrist nach Art. 3 ARB 2013 geltend gemacht.

5. Rechtliche Einordnung und Deckungspflicht

1. Versicherungsfall: fortdauernde Eigentums- und Besitzbeeinträchtigung am versicherten Grundstück.
2. Deckungsgrundlage: Art. 25 ARB 2013 (Immobilien-Rechtsschutz).

3. *Kein Ausschlussgrund: kein wirtschaftlicher Eigentumserwerb, keine Veräußerung, keine schuldrechtliche Nebenvereinbarung über unbewegliche Sachen im versicherungsrechtlichen Sinn.*
4. *Fortbestehende Beeinträchtigung: der Schaden ist aktuell und wirkt sich auf Nutzung und Wert des Grundstücks aus.*
5. *Außergerichtliche Bemühungen: im Sinne der Schadenminderungspflicht unternommen.(...)“*

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

In seiner Schadenmeldung vom 22.9.2025 brachte der Antragsgegner, ebenso wie in seinem Schreiben an die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle, vor, gegen seine Nachbarn die rechtliche Vereinbarung aus Jahr 2017 durchsetzen zu wollen. Der Antragstellerin ist zuzustimmen, dass die Geltendmachung rechtlicher Interessen aus Verträgen über unbewegliche Sachen weder nach der positiven Deckungsbeschreibung des Artikel 24 noch nach Artikel 25 ARB 2013 versichert ist.

Der Antragsgegner macht in seiner Gegenäußerung vom 13.11.2025 jedoch weiters geltend, dass die Nichteinhaltung der getroffenen Vereinbarung auch in dinglichen Rechten verletzt sei und ihm daher Eigentumsfreiheitsansprüche nach § 523 ABGB, nachbarrechtliche Abwehransprüche nach § 364 Abs. 2 ABGB sowie Besitzschutz nach den §§ 339 ff ABGB zukomme.

Der Antragsgegner behauptet damit jedoch Ansprüche, die je nach der konkreten Ausformung der rechtlichen Argumentation unter die Tatbestände des Art 25, Pkt. 2.1.3 bzw. 2.4 ARB 2013 fallen.

Beruhet ein Rechtsschutzfall auf mehreren Anspruchsgrundlagen, liegt eine sogenannte „Anspruchsgrundlagenkonkurrenz“ vor. Nach hA in Deutschland umfasst die Deckungspflicht in derartigen Fällen auch solche nicht versicherte Anspruchsgrundlagen, soweit die ungedeckte Anspruchsgrundlage nicht weiter reicht als die gedeckte und beide gleichwertig nebeneinander bestehen (Stahl in Harbauer, Rechtsschutzversicherung⁸, 656).

Soweit der Antragsgegner sich in seinen Ansprüchen gegen seine Nachbarn somit auch auf dingliche Rechte bzw. die Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, stützt, besteht dem Grunde nach Deckung.

Eine umfassende rechtliche Beurteilung ist der Schlichtungskommission mit dem bisherigen Vorbringen der Parteien nicht möglich. Voraussetzung für eine Klage aus dem dinglichen Eigentumsrecht des Antragsgegners wäre, dass die Nachbarn unzulässigerweise Baumaßnahmen die Nachbarn direkt auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück gesetzt haben sollen. Das Vorbringen des Antragsgegners lässt aber offen, welche Baumaßnahmen auf seinem Grundstück konkret seine dinglichen Rechte beeinträchtigt haben sollen. Soweit der Antragsgegner sich auf nachbarrechtliche Abwehransprüche beruft, müsste schlüssig dargelegt werden, welche vom Nachbargrundstück ausgehenden Immissionen im Sinn des § 364 Abs 2 ABGB das ortsübliche Maß überschreiten und die ortsübliche Nutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.

Das Vorbringen, wonach dem Antragsgegner ein Besitzschutz iSd §§ 339 ff. ABGB zustehe, ist insofern nicht schlüssig, als diese Bestimmungen als eine Art Besitzstörungsklage auf eine Unterlassung der Errichtung, des Weiterbauens oder des Abrisses eines Gebäudes gerichtet sind, die Baumaßnahmen der Nachbarn nach dem Vorbringen des Antragsgegners aber bereits abgeschlossen sind bzw. diese gewisse Maßnahmen gerade nicht durchführen wollen und deren Durchführung gerichtlich geltend gemacht werden soll.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Dies ist hier der Fall: in einem allfälligen streitigen Verfahren wäre zu klären, welche Ansprüche der Antragsgegner konkret gegen seine Nachbarn aus welchem Rechtsgrund geltend machen will.

Die Antragstellerin beruft sich in ihrer Deckungsablehnung auch auf eine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit des Art 8.1.1. ARB 2013.

Bei der Bestimmung des Art 8.1.1. ARB 2013 handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um eine auf die Bedürfnisse des Rechtsschutzversicherers zugeschnittene Ausformung der allgemeinen Auskunftspflicht des § 34 Abs 1 VersVG, wobei der Versicherungsschutz begehrende Versicherungsnehmer diese Auskünfte von sich aus, spontan und ohne konkretes Verlangen des Versicherers zu geben hat (RIS-Justiz RS0105784 [T2]). Durch die Aufklärung soll der Versicherer in die Lage versetzt werden, sachgemäße Entscheidungen über die Behandlung des Versicherungsfalls zu treffen. Es genügt, dass die begehrte Auskunft abstrakt zur Aufklärung der Schadenereignisse geeignet ist (RIS-Justiz RS0080203 [T1, T2]; RS0080205 [T1, T2]; RS0080833 [T2, T6, T7]).

Die in § 33 Abs 1 VersVG normierte Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalls gilt für die Rechtsschutzversicherung nur eingeschränkt, weil der Versicherungsnehmer den Versicherer nicht nach jedem Versicherungsfall, sondern nur dann zu unterrichten hat, wenn er aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz „begehrt“.

Art 8.1.1. ARB 2013 beruht auf der Überlegung, dass der Versicherer kein Interesse daran haben kann, von jedem möglichen Schadenereignis oder Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu erfahren, ohne dass feststeht, dass dies zu einer

kostenauslösenden Reaktion führen kann. Erst wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung so weit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will, entsteht für ihn die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Dessen Unterrichtung hat spätestens in einem Stadium zu erfolgen, das dem Versicherer noch die Prüfung seiner Eintrittspflicht und die Abstimmung von Maßnahmen erlaubt (vgl 7 Ob 140/16p).

Im vorliegenden Fall ist dem Antragsgegner jedoch keine Verletzung der Anzeige- und Auskunftsobliegenheit vorzuwerfen. Die Formulierung des Art 8.1.1. ARB 2013 lässt es vielmehr dem Versicherungsnehmer offen, zu entscheiden, ob er in einem Schadenfall zuerst - zumindest solange der Rechtsstreit nicht gerichtlich anhängig ist - auf eigene Kosten die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen bestreiten will oder er erst ab einem späteren Zeitpunkt seine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will. Mit einer Schadenmeldung läuft der Versicherungsnehmer ja auch unter Umständen Gefahr, seinen Versicherungsvertrag aufgrund der Bildung von Reserven durch den Versicherer mit einer höheren Schadenquote zu belasten.

Die Antragstellerin bringt keinerlei Argumente dahingehend vor, dass es ihr nicht möglich gewesen wäre, den Anspruch des Antragsgegners gegen seine Nachbarn auf deren Stichhaltigkeit und damit deren Erfolgsaussichten zu prüfen. Da der Antragsgegner auch nicht vorbringt, dass er bereits Kosten für eine Rechtsvertretung aufgewendet hätte, die auch rückwirkend zu decken wären, ist nicht erkennbar, welcher Nachteil der Antragsgegnerin durch das Nichteinreichen der Schadenmeldung entstanden wäre.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wäre unter Umständen jedoch die Frage zu klären, ob der Antragstellerin der Einwand der Verjährung des Versicherungsfalles zukommt.

In der Rechtsschutzversicherung beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit des Rechtsschutzanspruches zu laufen. Daher beginnt nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die Verjährung des Anspruches aus der Rechtsschutzversicherung nach § 12 Abs 1 Satz 1 VersVG zu jenem Zeitpunkt, zu dem sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will (vgl 7 Ob 164/19x, RS0054251).

Über diesen Zeitpunkt kann keine generalisierende Aussage getroffen werden, er beurteilt sich ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Antragstellerin hat lediglich darauf verwiesen, dass die ursprüngliche Erfüllungsfrist der geschlossenen Vereinbarung mit Juni 2017 festgesetzt war, der Antragsgegner hat vorgebracht, dass „über mehrere Jahre gütliche Einigungsversuche unternommen“ worden seien.

Die Antragstellerin träge in einem allfälligen streitigen Verfahren die Behauptungs- und Beweislast, dass sich für einen durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer bereits

vor mehr als drei Jahren die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung, die Rechtskosten verursachen wird, konkret abgezeichnet hat.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 10. Dezember 2025